

Wiederaufnahme des Campingtourismus in Deutschland ein Lösungsansatz des Bundesverbands der Campingwirtschaft in Deutschland e. V. (BVCD)

1. Einleitung

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt und stellt nicht nur eine gesellschaftliche, sondern auch eine ökonomische Bedrohung für die deutsche Volkswirtschaft dar. Insbesondere der Tourismus und somit auch der Bereich des Campings sind in erheblichem Maße von den Auswirkungen der Krise betroffen. Das vorliegende Papier liefert hierbei einen ersten Ansatz zur Wiederaufnahme des Campingtourismus in Deutschland, auf Basis dessen geeignete und praktisch umsetzbare Maßnahmen entwickelt werden können. Dabei stellt sich der Verband seiner gesellschaftlichen Verantwortung und möchte den Dialog zwischen den betroffenen Akteuren wie Campingplatzbetreibern, Campern, Politik und Verwaltung durch seine fachlich fundierten Ausarbeitungen begleiten. Im Interesse der eigenen Gesundheit und zur Wiederaufnahme des Campingtourismus noch im Jahr 2020 sollten sowohl Campingplatzbetreiber als auch Camper an der Umsetzung der Maßnahmen mitwirken und sich auch bei der Wiederaufnahme der Campingaktivitäten an die behördlichen Vorgaben halten.

Wann können die Maßnahmen gelockert werden? Wann können der Tourismus in Deutschland und insbesondere der Campingtourismus wieder anlaufen und Maßnahmen zur Reduktion bzw. Abdämpfung der Neuinfektionen gelockert werden? Diese Frage stellt sich jeder Campingplatzunternehmer, denn davon hängen umfassende betriebswirtschaftliche Entscheidungen ab, die er jetzt oder in Kürze treffen muss.

Um unseren Campingplatzunternehmen eine Perspektive geben zu können, ist jetzt eine Diskussion erforderlich, wie die Wiederanlaufphase aussehen kann. Die Bundesregierung selbst hat als Zielmarke für eine mögliche erste Lockerung die Verdoppelungsrate über 14 Tage bzw. das Absenken der Reproduktionsrate R_0 von ehemals 3 auf unter 1 ausgegeben. Österreich ist bereits in diesem Zielbereich. Es gibt viele fachlich begründete Hinweise, dass Deutschland dies bis Ende April erreichen könnte, wenn alle bisherigen Beschränkungen von der Bevölkerung strikt und insbesondere auch über die Osterfeiertage eingehalten werden.

Dem BVCD ist klar, dass dann zunächst nur schrittweise Lockerungen von der Bundesregierung bzw. den Landesregierungen beschlossen werden.

2. Ausgangslage im deutschen Campingmarkt

Der Campingtourismus ist von einer Saisonalität geprägt, wie kaum eine andere Tourismusbranche. Von den jährlich rund 35 Mio. Übernachtungen auf deutschen Campingplätzen entfallen rund 95 % auf den Zeitraum April bis Oktober. Auf die klassischen Ferienmonate Juli und August entfallen rund 50 % der Gesamtübernachtungen, wobei dieser Zeitraum durch die differenzierte Preisstruktur für rund 70 bis 80 % des Jahresgesamtumsatzes verantwortlich ist. Zum wirtschaftlichen Überleben vieler Betriebe ist eine Öffnung des Betriebes in diesem Zeitraum absolut notwendig!

Der Gesundheitsschutz hat vor wirtschaftlichen Aspekten selbstredend Vorrang. Dies sollte zu keiner Zeit in Zweifel gezogen werden.

3. Wiederaufnahme des Campingtourismus in Deutschland

Aus heutiger Sicht scheint es klar, dass die Wiederaufnahme des Campingtourismus nicht von null auf hundert geschehen kann. Dementsprechend werden nachfolgend mögliche Etappen zu einer vollständigen Wiederaufnahme skizziert

Die zentralen Fragestellungen hierbei müssen folgende sein:

- a) Wie kann verhindert werden, dass infizierte Personen eine Campingplatzanlage betreten?
- b) Wie kann die notwendige soziale Distanz geschaffen werden, um die Infektionsgefahr zu mindern?
- c) Wie können potenzielle Krankheitsfälle auf einem Campingplatz erkannt und isoliert werden?

3.1. Allgemeine Annahmen

Die Hygiene-Regeln des RKI für die Bevölkerung und für vergleichbare Einrichtungen der Beherbergung sollen Beachtung finden. Den Betreibern von Campingplätzen kommt hier die besondere Aufgabe zu, ihre Mitarbeiter entsprechend zu informieren und zu schulen, aber auch die Gäste bei der Einhaltung der Vorschriften vor Ort zu überwachen. Ebenso ist von jedem Betreiber ein Pandemieplan für den hiesigen Campingplatz zu erstellen, dies sollte in enger Abstimmung mit den örtlichen Behörden erfolgen.

Besonders betroffen von schweren Erkrankungen durch SARS-CoV-2 sind ältere Menschen und Personen mit chronischen Grundkrankheiten. Daher sind Maßnahmen zum Schutz dieser vulnerablen Gruppen von besonderer Bedeutung. Auf einem Campingplatz kann dies durch eine gezielte Verteilung gesteuert werden. Ebenso können Angebote zeitlich für diese Gruppen separiert werden. In jedem Fall kommt den Risikogruppen selbst die höchste Verantwortung bei der Einhaltung der Vorschriften zu.

Für die verschiedenen Bereiche eines Campingplatzes bzw. bezogen auf die Nutzungsarten ist eine differenziert Risikobewertung sinnvoll. In Tabelle 1 erfolgt eine Risikobewertung zentraler Einrichtungen eines branchenüblichen Campingplatzes. Eine Bewertung des Risikos der verschiedenen Gästegruppen erfolgt in Tabelle 2.

Für den Campingbereich gilt allgemein: Campingurlaub auf deutschen Campingplätzen ob mit dem Caravan, Wohnmobil oder in einer Mietunterkunft, ist im Vergleich zu anderen Urlaubsformen durch die Anreise mit individuellen Transportmitteln und durch die Situation auf den Campingplätzen im Hinblick auf potenzielle Infektionsgefahren überdurchschnittlich sicher, vor allem, wenn von den Unternehmern in ihren Einrichtungen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Durch die Campingplatzverordnungen der Länder und die geltenden Brandschutzvorgaben sind ausreichende Abstände zwischen den auf den Parzellen bzw. Standplätzen befindlichen Freizeitfahrzeugen gegeben. Auch kontaktreduzierende Maßnahmen, können kontrollierbar umgesetzt werden.

3.2. Phase 1: Frühe Anlaufphase mit Dauercamping Anfang Mai

In der frühen ersten Anlaufphase voraussichtlich bereits Anfang Mai sollte die Nutzung von Dauercampingplätzen zeitgleich und bundeseinheitlich zugelassen werden.

Zur Einordnung von Dauercamping: Die Anreisewege der Gäste sind durchschnittlich deutlich kürzer als die von touristischen Gästen. Häufig handelt es sich um Naherholungssuchende, so dass keine übermäßige Mobilität zum Beginn der Wiederaufnahme des Betriebes entsteht. Zudem ist die Fluktuation der Gäste außerordentlich gering und diese sind den Campingplatzbetreibern in aller Regel auch persönlich bekannt,

was eine stärkere Sozialkontrolle ermöglicht. Diese Form des Erholungswohnens ist daher nicht mit touristischen Reisen vergleichbar. Übernachtungen von Dauercampers werden auch von den Statistikämtern nicht zu den touristischen Übernachtungen gezählt.

Die Wohnobjekte der Dauercamper verfügen über eigene Toiletten in einer separaten Sanitäreinheit und die Dauercamper sind in der Lage, die Körperhygiene abgeschottet in ihrem eigenen Wohnwagen bzw. Mobilheim zu erledigen. Kochgelegenheiten sind ebenfalls vorhanden. Gemeinschaftseinrichtungen müssen nicht aufgesucht werden. Es handelt sich um vollständig autarke Wohnobjekte.

Zur Infektionsvermeidung erforderliche Abstandsgrenzen werden durch die Auflagen der jeweiligen Campingplatzverordnungen, Baurecht bzw. durch Einzelgenehmigungen bereits jetzt sichergestellt.

3.3. Phase 2: Anfahren des touristischen Campings und Wohnmobiltourismus mit restriktiven Auflagen und Begrenzungen

Nach Lockerung der Reisebeschränkungen für die Bundesländer kann der Camping- und Wohnmobiltourismus schrittweise ab etwa Mitte/Ende Mai mit notwendigen Selbstbeschränkungen zur Drosselung der Infektionsgefahren hochgefahren werden. Ein neuralgischer Punkt ist hierbei insbesondere die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen.

- Gastaufnahme:
 - Aufnahme von Gästen in Ferienhäusern, Mobilheimen und anderen festen Unterkünften mit eigenem Sanitärbereich.
 - Aufnahme NUR von Campinggästen, deren Wohnwagen oder Wohnmobil über autonome Ver- und Entsorgungssysteme verfügen oder vor Ort an das Wasser- und Abwassernetz des Platzes angeschlossen werden können. (Standardmäßig sind Caravans und Wohnmobile mit einer Sanitärkabine mit entsprechenden Ver-/Entsorgungsanschlüssen und/oder einem Kassetten-System zur Entsorgung von Schwarzwasser ausgestattet).
 - Die Zufahrt zum Campingplatz ist nur mit einer verbindlichen Vorausbuchung (sowie entsprechender Buchungsbestätigung) möglich. Der Gast versichert vorher schriftlich, dass keine auffälligen Symptome vorliegen, die auf Corona hinweisen, dass kein positives Testergebnis auf eine akute Erkrankung vorliegt und dass keine Quarantäne angeordnet ist. Eine Aufnahme von Genesenen ist unproblematisch.
 - Gemeinsame Anreise/Aufenthalt nur Mitglieder einer häuslichen Gemeinschaft/Familie.
 - Die Einhaltung der Regeln der Gastaufnahme ist vor Betreten des Campingplatzes sicherzustellen.
 - Hinwirken auf Nutzung der freiwilligen Corona-App.
- Organisatorisches - Campingplatz
 - Belegung nur von parzellierten Standplätzen oder anders abgegrenzten Standplätzen (z.B. durch Flatterband), sodass eine ausreichende Abstandswahrung möglich ist. Aufgrund der bestehenden Brandschutzabstände in den Landesverordnungen ist das gegeben.
 - Strikte Einhaltung der Kapazitätsgrenzen.
 - Bei Belegungen im nicht parzellierten Bereich: strikte Abstandskontrollen.
- Organisatorisches – Gemeinschaftseinrichtungen
 - **Sanitär:** vorzugsweise Nutzung der Einzelkabinen bzw. Familienbädern mit technischer Abluft, bei Gemeinschaftsanlagen: vergrößerte Abstände (mindestens 2 m),

Reinigungshygiene entsprechend den Empfehlungen des RKI, Zugangskontrolle (Personenzahl); Zusätzliche Ausstattung: Desinfektionsspender in den WC-Kabinen, Hände-Desinfektionsspender im ausreichenden Umfang, Händetrockner nur mit UV-Entkeimung oder Papierhandtuchspender.

- **Gastronomie:** hier sollen Beschränkungen im Gleichklang mit Beschränkungen für die Gastronomie im Allgemeinen umgesetzt werden, besondere, hiervon abweichende Regelungen sind nicht erforderlich.
- **Lebensmittelmarkt/SB-Shops:** hier sollen Beschränkungen im Gleichklang mit Beschränkungen für den Handel im Allgemeinen umgesetzt werden, besondere, hiervon abweichende Regelungen sind nicht erforderlich.
- **Veranstaltungen:** hier sind die Beschränkungen umzusetzen, die allgemein für Veranstaltungen zum jeweiligen Zeitpunkt gelten.
- **Animations- und Betreuungsangebote** hier sind die Beschränkungen umzusetzen, die allgemein für ähnliche Aktivitäten zum jeweiligen Zeitpunkt gelten.
- **Rezeption:** hier sind ähnliche Regelungen wie auch im Hotelbereich umzusetzen: Betretungsregeln und Schutz der Mitarbeiter durch Plexiglasscheiben (oder ähnliche Einrichtungen).
- Weitere Maßnahmen:
 - An neuralgischen Punkten müssen Desinfektionsspender zur Verfügung stehen.
 - Mobilheime, Wohnwagen und Ferienhäuser, die voll erschlossen und ausgestattet sind, sind wie vergleichbare Unterkünfte im Beherbergungsbereich zu behandeln.
 - Halten sich die Gäste außerhalb ihres Standplatzes auf, so gelten die Abstands- und Verhaltensregeln des jeweiligen Bundeslandes.
 - Sämtliche Hygiene- und Verhaltensregeln sind in Form geeigneter Informationen den Gästen vor Ort sowie vor Anreise zugänglich zu machen und in die Platzordnung und AGB des Campingplatzes verbindlich zu integrieren. Ggf. sind ergänzende Vereinbarungen zu bestehenden Verträgen zu schließen. Bei entsprechenden Verstößen können Hausverbote erteilt oder die Verträge entsprechend außerordentlich gekündigt werden kann.
 - Erfassung sämtlicher Personen pro Wohneinheit/Stand/Stellplatz, sodass die Nachverfolgung von Kontaktpersonen bei einer Infizierung jederzeit möglich ist.

3.4. Phase 3: Zielgruppenausweitung im Juni 2020

- Aufnahme auch von Gästen mit Zelt oder von Gästen deren Wohnwagen oder Wohnmobil nicht über autonome Ver- und Entsorgungssysteme verfügen oder nicht vor Ort an das Wasser- und Abwassernetz des Platzes angeschlossen werden können.
- Bei Aufnahme in den nichtparzellierten Bereichen sind Kapazitätsbegrenzungen und die Einhaltung von erhöhten Mindestabständen zu kontrollieren.
- Die Zufahrt zum Campingplatz ist nun ohne verbindliche Vorausbuchung möglich. Der Gast versichert weiterhin schriftlich (beim Check-In), dass keine auffälligen Symptome vorliegen, die auf Corona hinweisen, dass kein positives Testergebnis auf eine akute Erkrankung vorliegt und dass keine Quarantäne angeordnet ist. Eine Aufnahme von Genesenen ist unproblematisch.
- Die weiteren Maßnahmen aus Phase 2 gelten weiterhin und sind den gesetzlichen Anforderungen und Empfehlungen anzupassen.

3.5. Phase 4: Volle Wiederaufnahme des Campingtourismus

Die Einführung dieser Phase steht in Abhängigkeit mit der Gesamtsituation und einem erfolgreichen Verlauf der Phase 3. Sämtliche Beschränkungen (sofern rechtlich zulässig) werden aufgehoben. Die Nutzung von Campingplätzen erfolgt analog der Zeit vor der Corona Pandemie. Allerdings sollten verschiedene erweiterte Hygienestandards fortgeführt werden.

Voraussetzung für die empfohlene zeitliche Abfolge aller Phasen ist selbstverständlich, dass die Entwicklung der Neuinfektionen auf eine erhebliche Reduktion hindeuten und dass alle Bevölkerungsteile zur Erreichung des Ziels der Eindämmung und Bekämpfung der Corona-Epidemie entsprechend der politischen Vorgaben mitwirken. Ein Wiederaufleben der Epidemie mit erneuten verschärften Auflagen und Begrenzungen würde den wirtschaftlichen Schaden für die gesamte Volkswirtschaft erheblich vergrößern. Die Einhaltung der Begrenzungen und Standards bedarf der Unterstützung der gesamten Branche.

Anhang 1: Risikobewertung verschiedener Bereiche auf Camping-/Wohnmobilstellplätzen

| Bereich | Beschreibung | Risikobewertung | Risikoklasse mit Maßnahmen | Empfehlung 1 | Empfehlung 2 |
|---|---|---|----------------------------|--|--|
| Rezeption | im Eingangsbereich eines Campingplatzes/Wohnmobilstellplatzes, oft im separaten Gebäude zur Erledigung des Check-ins/Check-outs sowie zur Gästeberatung, vergleichbar mit Hotelrezeption | großer Publikumsverkehr aber gut lenkbar und Mitarbeiter gut schützbar | 1 | Schutz der Rezeptionsmitarbeiter z.B. durch eine Acryl-Wand ("Spuckschutz" über dem Tresen, Abstandslinien vor dem Tresen) | gut erreichbarer Desinfektionsspender im Eingangsbereich, Beschränkung der gleichzeitigen Gästezahl im Raum, wenn möglich automatisiertes Check-in/Check-out |
| Standplatz | 80 bis 250 qm große parzellierte Fläche, häufig durch trennendes Grün abgegrenzt zum Aufstellen Wohnwagen/Wohnmobil/Zelt; Abstand zur nächsten Wohneinheit in der Regel 5 m. Standplätze sind häufig mit Strom, Wasser und Abwasser ver- und entsorgt | die häufigsten Nutzergruppen einer Parzelle sind Familien mit Erwachsenen und Kindern im Rahmen einer Hausgemeinschaft. Kontakt zu anderen Personen kann gut vermieden werden | 0 | strenge Kontrollen, dass vergebene Abstände eingehalten werden und pro Parzelle nur eine Wohneinheit belegt wird | |
| Sanitäranlagen/Sammelwasch. | Campingplätze besitzen gemeinschaftliche Sanitäranlagen. Im Dusch-/Waschbereich gibt es auch Waschbeckenbereiche, in denen Waschbecken nicht räumlich voneinander getrennt sind | nicht räumlich getrennte Waschbecken sind häufig nur mit einem Mindestabstand von 60 cm installiert, ohne Maßnahmen besteht Kontaktgefahr zu anderen Gästen | 2 | Sperrung einzelner Waschbecken, sodass Mindestabstand von 2 m gewährleistet ist | deutliche Erhöhung der Reinigungsintervalle mit Desinfektion, ausreichend Desinfektionsspender |
| Sanitäranlagen/ Einzelkabinen | das BVCD/DTV-Klassifizierungssystem sieht grundsätzlich einzelne Duschkabinen und etwa 1/3 der Waschgelegenheiten als Einzelkabinen vor. Toiletten sind in Einzelkabinen, einige Campingplätze verfügen auch über Familienbäder bzw. Mietbäder | durch die für jeden Nutzer räumlich getrennten Bereiche keine Kontaktgefahr | 0 | | deutliche Erhöhung der Reinigungsintervalle mit Desinfektion, ausreichend Desinfektionsspender für die Gäste |
| Kassettenentsorgungsstation/Wohnmobilentsorgungsstation | Campingplätze verfügen über Kassettenentsorgungseinrichtungen bzw. Ver- und Entsorgungseinrichtungen für autarke Caravans/Reisemobile/Wohnmobile | die Einrichtungen werden einzeln genutzt, keine Kontaktgefahr | 0 | | Desinfektionsspender aufstellen |
| Gastronomie | Vergleichbar mit Restauration im öffentlichen Bereich | Tischabstände bei Normalmöblierung zu dicht, Kontaktgefahr | 1 | Tischabstände vergrößern bzw. nur jeden 2. Tisch besetzen | Desinfektionsspender im Toilettenbereich |

| | | | | | |
|------------------------|---|--|---|--|---|
| Lebensmittelmarkt/Shop | Vergleichbar mit Lebensmitteleinzelhandel im öffentlichen Bereich | durch Schlangen vor dem Kassensbereich Kontaktgefahr, außerdem Gefahr für Kassensmitarbeiter | 1 | Abstandslinien vor Kassensbereich, Begrenzung der maximalen gleichzeitigen Personenzahl u.a. durch Reduzierung der Einkaufswagen/ Einkaufskörbe, Schutz der Kassensmitarbeiter durch Spuckschutz | Händedesinfektionsspendender im Eingangsbereich für die Gäste, Händedesinfektionsspendender für die Mitarbeiter |
|------------------------|---|--|---|--|---|

Erläuterung Risikoklassen: 0 bis 2, 0 = kein Risiko; 1 = geringes Risiko; 2 = erkennbares Risiko

Anhang 2: Risikobewertung verschiedener Nutzergruppen auf Camping-/Wohnmobilstellplätzen

| Nutzungsart | Beschreibung | Risikobewertung | Risikoklasse | Empfehlungen |
|--|--|---|--------------|--|
| Dauercamping | Dauercamper nutzen ihren Standplatz über gesamte Saison/Jahr und stellen Wohnwagen/Mobilheim auf. Beides verfügt über eigene Nasszelle mit Toilette, Waschbecken und häufig auch über eine Dusche; Parzellen von Dauercampers sind überwiegend durch trennendes Grün begrenzt, Kontakt zu Nachbarn kann vermieden werden | durch Dauernutzung, Abgrenzung und Möglichkeit zur Eigenversorgung ohne Nutzung der Gemeinschaftssanitäranlagen ist Risiko als sehr niedrig einzuschätzen | 0 | |
| autarke Freizeitfahrzeuge | Touristische Camper mit autarkem Caravan, Wohnmobil, Kastenwagen oder Campervan, das heißt sie verfügen über Sanitärzelle an Bord, über nachfüllbaren Wasser-tank, über Abwassertank bzw. Kassette; Entsorgung erfolgt in Entsorgungssystemen des Campingplatzes | wenn autarken Einrichtungen genutzt werden, besteht keine Kontaktgefahr | 0 | Kontrolle, welche Fahrzeuge autark sind; Mindestabstände 3 m von Fahrzeug zu Fahrzeug vorgeben, strenge Abstandskontrollen |
| nicht-autarke Freizeitfahrzeuge | Touristische Camper mit nicht-autarkem Caravan, Wohnmobil, Kastenwagen oder Campervan, das heißt sie verfügen über keine Sanitärzelle an Bord und/oder keine Möglichkeit der Ver- und Entsorgung oder sich an die Ver- und Entsorgungssysteme des Campingplatzes anzuschließen | Kontaktgefahr durch Nutzung der Sanitäranlagen oder anderen Versorgungseinrichtungen | 1 | Mindestabstände 3 m von Fahrzeug zu Fahrzeug vorgeben, strenge Abstandskontrollen |
| Touristisches Camping Zelt/ Zeltanhänger | Gäste mit Zelt oder Zeltanhänger sind nicht autark und müssen Gemeinschaftssanitäranlagen nutzen | bei Aufstellung auf Parzellen auf Campingplätzen keine Abstandsprobleme; auf nicht parzellierten Flächen (z.B. auf Zeltwiesen) können Abstandsprobleme und Kontaktgefahr bestehen | 2 | Mindestabstände 3 m von Zeltwand zu Zeltwand vorgeben, strenge Abstandskontrollen |

Erläuterung Risikoklassen: 0 bis 2, 0 = kein Risiko; 1 = geringes Risiko; 2 = erkennbares Risiko

Impressum

Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e.V. (BVCD)

Geschäftsführer Herr Christian Günther

Ystader Str. 17

10437 Berlin

Tel.: 030 33778320

info@bvcd.de

www.bvcd.de

Der BVCD e.V.

Der Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e.V. (BVCD e.V.) wurde am 10. November 2000 als Dachverband und Interessenvertretung der Camping- und Wohnmobilstellplatzunternehmer zur Förderung des Campingtourismus in Deutschland gegründet. Sitz des Verbandes und der Geschäftsstelle ist Berlin.

Der Bundesverband ist analog des föderalen Systems der Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet. Mitglieder des BVCD e.V. sind 11 Campingverbände der Bundesländer sowie Stellplatzgemeinschaften und 43 fördernden Mitgliedern. Insgesamt vertritt der Bundesverband mehr als 1.200 Camping- und Wohnmobilstellplätze in Deutschland.

Das vorliegende Werk der Autoren des BVCD ist das Ergebnis sorgfältiger Recherche und wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die zugrunde liegenden Informationen zur Erstellung dieser Studie beziehen sich auf verschiedenste Datenquellen sowie Wertungen und Berechnungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen übernimmt der BVCD keine Garantie, keine Haftung oder etwaige rechtliche Verantwortung. Ansprüche Dritter sind ausgeschlossen.